

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBL S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBL S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 23.06.2021 nachstehende Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung) beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Stadt Seesen über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Seesen (KiTa-Satzung) vom 19.09.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Johannisweg“ wird durch das Wort „Rhüden“ ersetzt.

Die Worte „Kindergarten „Bilderlahe““ werden ergänzt.

§ 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

- d) Die Kindertagesstätten werden in den Sommerferien grundsätzlich für drei Wochen geschlossen. Ein Notdienst für die Kindertagesstätten der Kernstadt wird in dieser angeboten. Ein Notdienst für den Kindergarten Bilderlahe und die Kindertagesstätte Rhüden wird in der Kindertagesstätte Rhüden angeboten.

Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar werden die Kindertagesstätten grundsätzlich geschlossen. Jede Kindertagesstätte kann an bis zu zwei Tagen im Kalenderjahr die Einrichtung für Fortbildungen schließen. Kinder der Einrichtung können ggf. in einer anderen Kindertagesstätte betreut werden.

§ 5 wird um den Buchstaben c) wie folgt ergänzt:

- c) Für den Kindergarten Bilderlahe gilt abweichend von den Buchstaben a) und b) eine gesonderte Regelung. Es wird grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, das Mittagessen durch einen externen Anbieter zu beziehen. Die Bezahlung erfolgt direkt durch die Zahlungspflichtigen an den externen Anbieter.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der sich aus Artikel I ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 02.10.2021 in Kraft.

Seesen, den 23.06.2021

Der Bürgermeister


Erik Homann

